EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

10.5.2005 PE 357.860v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 21-35

Entwurf eines Berichts **(PE 355.581v01-00)**
Antoine Duquesne
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2004)0221 – 15599/2004 – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 21
Erwägung 3 a (neu)

	(3a) Der Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol und Eurojust funktioniert nicht zufriedenstellend. Dies ist auf einen Mangel an Vertrauen unter den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zurückzuführen, der vor allem verursacht wird durch:
	– beträchtliche Unterschiede zwischen dem Strafrecht und den Strafrechtsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten,
	– Beschränkungen der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

– das Fehlen einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle,
– unzureichende Garantien in Bezug auf den Datenschutz,
– die mangelhafte Transparenz des Entscheidungsprozesses,

Or. en

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 22
Erwägung 5 a (neu)

(5a) In diesem Beschluss findet mutatis mutandis dasselbe Ausmaß an Datenschutz Anwendung wie er im Rahmen der ersten Säule durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr* geboten wird, und die in dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutze der Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten enthaltenen Grundsätze finden Achtung.

****ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 23
Erwägung 5 a (neu)

(5a) Eine gemeinsame Kontrollinstanz, die für den Schutz personenbezogener Daten

zuständig ist, sollte im Rahmen der dritten Säule eingerichtet werden und ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen; unter Berücksichtigung dieser spezifischen Rolle sollte sie die Europäischen Institutionen beraten und insbesondere zu der einheitlichen Anwendung der gemäß des vorliegenden Beschlusses verabschiedeten nationalen Bestimmungen beitragen.

Or. fr

Begründung

Ainsi que l'auteur des présents amendments le souligne dans le Projet de Recommandation à l'intention du Conseil européen, du Conseil et de la Commission sur l'échange d'informations et la coopération concernant les infractions terroristes qu'il présente par ailleurs (Doc. 2004/0069(CNS)), l'objectif poursuivi par la présente proposition, en l'espèce l'amélioration et la simplification de l'échange d'informations en matière de lutte contre le terrorisme, doit aller de pair avec la mise en place de garanties minimales harmonisées en matière de protection des données dans le cadre du troisième pilier, notamment en ce qui concerne l'accès aux données par les personnes concernées.

En effet, il apparaît clairement aujourd'hui que la multiplicité des dispositions susceptibles d'être appliquées en matière de protection des données représente un facteur non négligeable de confusion. Cette confusion, en raison des craintes qu'elle peut engendrer quant à l'usage qui pourrait être fait des données communiquées, aboutit régulièrement dans la pratique à freiner l'échange d'informations et de renseignements, pourtant essentiel à l'accomplissement par les services de police de leurs tâches de prévention, de recherche et de répression en matière d'infractions terroristes.

Depuis longtemps le Parlement exprime ses préoccupations face aux dérives de la lutte antiterroriste et sur la nécessité de définir des standards communs pour la protection des données dans le troisième pilier. Il est temps à présent d'arrêter de reporter ces décisions et d'envoyer un signal fort au Conseil et à la Commission. Davantage d'efficacité ne sera pas possible sans davantage de clarté dans les principes régissant la protection des données : en définissant un certain nombre de principes communs, susceptibles d'être appliqués par tous, on créera les conditions adéquates pour favoriser l'échange d'informations entre services répressifs.

Le Parlement européen dispose ici d'un choix entre deux attitudes : soit il attend simplement que le Conseil ou la Commission prenne une initiative, soit il se montre proactif et tire pleinement profit du rôle consultatif qui lui est dévolu en la matière, en prenant l'initiative, au départ des textes qui sont soumis à son avis, de jeter les bases de ce qui pourrait être le futur instrument unique de l'Union en matière de protection des données individuelles.

L'auteur des présents amendments entend s'inscrire résolument dans cette seconde optique.

Le moment lui paraît en effet être venu d'être proactif en la matière pour introduire plus de cohérence dans l'usage de dispositifs de plus en plus nombreux et afin de préciser clairement le haut niveau d'exigence démocratique requis.

Toutes les autorités de contrôles communes chargées de la protection des données se sont réunies fin avril à Cracovie afin de se mettre d'accord sur une série de principes de base devant régir la protection des données dans le troisième pilier. Ce sont ces principes qui sont repris dans les Amendments du rapporteur. On peut espérer d'une part que la Commission présente rapidement des propositions de décision-cadre et que le Conseil engage un dialogue avec le Parlement à ce sujet.

En synthèse, le rapporteur propose donc ici une approche dynamique et ambitieuse, où le Parlement définit lui-même et inscrit dans le texte des propositions soumises à son examen les principes fondamentaux qui devraient régir la protection des données dans le troisième pilier.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 24
Artikel 2 a (neu)

Artikel 2a

Überprüfung und Löschung von Informationen über terroristische Straftaten

(1) Europol und Eurojust überprüfen jährlich, ob die gemäß Artikel 2 übermittelten Daten auf dem aktuellen Stand sind.

(2) Europol und Eurojust löschen die gemäß Artikel 2 übermittelten Daten nach drei Jahren, sofern diese Daten nicht im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen stehen.

(3) In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Absatz 2 verlängert werden. Europol und Eurojust stellen sicher, dass sie über ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Ausnahmefälle verfügen.

Or. de

Begründung

Europol und Eurojust müssen verpflichtet werden, regelmäßig die vorhandenen

Datenbestände zu überprüfen und Daten, die nicht im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen stehen, zu löschen. Dies ist bei Europol bereits Praxis.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 25
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d a (neu)

da) über rechtskräftige Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie die besonderen Tatumstände; wenn Verurteilungen in erster Instanz bei einer Berufung (vor einem Gericht höherer Instanz) revidiert werden, sollte derjenige Staat, das das Auskunftsersuchen erhalten hat, den ersuchenden Staat unverzüglich von dieser neuen Entwicklung unterrichten;

Or. nl

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 26
Artikel 2 Absatz 4 a Buchstabe c

c) über rechtskräftige Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie die besonderen Tatumstände;	c) über rechtskräftige Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie die besonderen Tatumstände; ***wenn Verurteilungen in erster Instanz bei einer Berufung (vor einem Gericht höherer Instanz) revidiert werden, sollte derjenige Staat, das das Auskunftsersuchen erhalten hat, den ersuchenden Staat unverzüglich von dieser neuen Entwicklung unterrichten;***

Or. nl

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 27
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Zuständigkeit des Gerichtshofs

Jeder Mitgliedstaat erkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen betreffend die Gültigkeit und die Auslegung des vorliegenden Beschlusses gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union an.

Or. en

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 28
Artikel 3 b (neu)

Artikel 3b

Datenschutz

In diesem Beschluss findet mutatis mutandis dasselbe Ausmaß an Datenschutz Anwendung wie es im Rahmen der ersten Säule durch die Richtlinie 95/46/EG geboten wird, und die in dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutze der Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten enthaltenen Grundsätze finden Achtung.

Or. en

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 29
Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***Rechtshilfeersuchen und Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung***	Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***relevante Informationen, die in Dokumenten, Unterlagen, Akten,***

gerichtlicher Entscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten gestellt werden, als dringliche Angelegenheit und mit Vorrang behandelt werden.	***Gegenständen oder anderen Beweismitteln enthalten sind, die im Zuge von strafrechtlichen Ermittlungen oder strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten beschlagnahmt oder eingezogen wurden, den Behörden anderer interessierter Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsakten unmittelbar zugänglich gemacht oder unmittelbar übermittelt werden können, wenn die betreffenden Informationen für die Aufnahme von Ermittlungen in diesen Staaten als wesentlich erachtet werden oder wenn in diesen Staaten Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten durchgeführt werden oder diese Straftaten Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sind***.

Or. nl

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 30
Artikel 4 a (neu)

	Artikel 4a
	Spontaner Austausch von Informationen
	Unbeschadet der Anwendung der Artikel 2 und 3 übermitteln die zuständigen Polizeidienste oder anderen Strafverfolgungsbehörden den zuständigen Polizeidiensten oder anderen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten unaufgefordert Informationen, falls schwerwiegende, objektive Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Informationen dazu beitragen könnten, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten in Verbindung mit einer terroristischen Straftat aufzudecken und zu verhüten sowie die diesbezüglichen

Ermittlungen durchzuführen.

Es werden nur die Informationen im Rahmen von Absatz 1 zur Verfügung gestellt, die für die erfolgreiche Aufdeckung und Verhütung der betreffenden Straftat oder kriminellen Aktivität sowie für die diesbezüglichen Ermittlungen für sachdienlich oder erforderlich gehalten werden.

Die zuständigen Polizeidienste oder anderen Strafverfolgungsbehörden werden über die eindeutig begründeten schwerwiegenden, objektiven Gründe für die Einleitung des spontanen Austausches von Informationen gemäß Absatz 1 unterrichtet.

Or. nl

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 31
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Durchführungsberichte

Jedes Jahr legt der Rat dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Beschlusses vor. In diesem Bericht wird insbesondere dargelegt, wie die Datenschutzbestimmungen angewendet wurden.

Or. en

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 32
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Grundsätze für die Sammlung und Verarbeitung von Daten

1. Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß des vorliegenden Beschlusses ausgetauscht oder übermittelt werden, müssen

a) genau, angemessen und erheblich für den Zweck sein, zu dem sie erhoben und in der Folge weiterverarbeitet werden;

b) ausschließlich im Hinblick auf die Durchführung von Aufgaben erhoben und verarbeitet werden, die im Gesetz vorgesehen sind.

Daten zur rassischen oder ethnischen Herkunft, zu politischen, philosophischen oder religiösen Auffassungen oder Überzeugungen und zum Privat- und Familienleben sowie Daten zu nicht verdächtigen Privatpersonen dürfen nur erhoben werden, wenn dies absolut notwendig ist.

2. Die Integrität und Vertraulichkeit der gemäß des vorliegenden Beschlusses übermittelten Daten wird in allen Phasen des Austausch- und Verarbeitungsprozesses gewährleistet.

Die Informationsquellen werden geschützt.

Or. fr

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 33
Artikel 4 b (neu)

Artikel 4b

Recht auf Zugang der betroffenen Person zu den Daten

Die von den erhobenen Daten betroffene Person muss

a) von der Existenz der sie betreffenden Daten unterrichtet werden, es sei denn es

besteht ein schwerwiegendes Hindernis für die Erteilung dieser Information;

b) kostenlos ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und ein Recht auf Berichtigung ungenauer Daten haben, es sei denn durch einen derartigen Zugang könnten die Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten Dritter untergraben oder laufende Ermittlungen behindert werden;

c) im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Daten im Lichte dieses Artikels kostenlos ein Recht auf Anwendung des Gesetzes im Hinblick auf seinen Vollzug und ggf. ein Recht auf Entschädigung haben, wenn gegen die in diesem Artikel dargelegten Grundsätze verstoßen wurde.

Or. fr

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 34
Artikel 4 c (neu)

Artikel 4c

Gemeinsame Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten

1. Es wird eine gemeinsame Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „die Instanz“) eingerichtet.

Die Instanz nimmt unabhängige Beratungsaufgaben wahr.

2. Die Instanz setzt sich zusammen aus je einem von den Mitgliedstaaten benannten Vertreter der Aufsichtsbehörde bzw. -behörden, einem Vertreter der Behörde bzw.

Behörden für die Institutionen, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Gemeinschaftseinrichtungen sowie einem Vertreter der Kommission.

Jedes Mitglied der Instanz wird von derjenigen Institution oder derjenigen Behörde bzw. denjenigen Behörden benannt, deren Vertreter es ist. Wenn ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden eingerichtet hat, benennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Dasselbe Verfahren gilt für die Behörden, die für die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen eingerichtet wurden.

3. Die Instanz beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Aufsichtsbehörden.

4. Die Instanz wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.

5. Die Instanz wird von der Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz unterstützt, die durch den Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 eingerichtet wurde.

Die Geschäftsstelle wird so bald wie möglich in die Kommission verlegt.

Or. fr

Änderungsantrag von Antoine Duquesne

Änderungsantrag 35
Artikel 4 d (neu)

Artikel 4d

Aufgabenbereich der Gemeinsamen Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den

Schutz personenbezogener Daten

1. Der Aufgabenbereich der Instanz umfasst:

a) die Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Bestimmungen, die gemäß des vorliegenden Rahmenbeschlusses erlassen wurden;

b) die Abgabe von Stellungnahmen für die Kommission zum Schutzniveau in der Europäischen Union;

c) Beratung in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Rahmenbeschlusses, Vorschläge für ergänzende oder spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten und Vorschläge für europäische Rechtsvorschriften, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;

d) die Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln.

2. Wenn die Instanz zwischen den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten Abweichungen feststellt, die die Gleichwertigkeit des Schutzes von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union beeinträchtigen könnten, unterrichtet sie hiervon die Kommission.

3. Die Instanz kann auf eigene Initiative Empfehlungen zu Fragen betreffend den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule abgeben.

4. Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Instanz werden der Kommission übermittelt.

5. Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Instanz über eine Ermittlungsbefugnis sowie über eine

effektive Einwirkungsbefugnis, so dass sie insbesondere in der Lage ist, ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Verarbeitung erhobener Daten zu korrigieren oder vorübergehend oder definitiv zu untersagen oder um erhobene Daten zu löschen, wenn bei der Erhebung dieser Daten gegen die Artikel 9a und 9b verstoßen wurde.

6. Jede Person kann ein Ersuchen betreffend den Schutz ihrer Rechte und Freiheiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Instanz richten.

Die betroffene Person wird von der Weiterbehandlung ihres Ersuchens unterrichtet.

7. Die Kommission unterrichtet die Instanz über die Schritte, die sie aufgrund der Stellungnahmen und Empfehlungen der Instanz eingeleitet hat. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

8. Die Instanz erstellt einen Jahresbericht über die Lage des Schutzes natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule und übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Or. fr